

Doppelt stark – staatliche Bausparförderung

● Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie erhält der Sparer bei Einhaltung der Einkommensgrenzen für alle Einzahlungen auf sein Bausparkonto sowie auf die gutgeschriebenen Bausparzinsen bis zum genannten Förderhöchstbetrag. VL, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird, gehören nicht dazu.

Wohnungsbauprämie			Stand 01.01.2020
Familienstand	Förderhöchstbetrag p.a. *	Fördersatz	Maximalförderung p.a.
Alleinstehend	für 2020: 512,00 € ab 2021: 700,00 €	für 2020: 8,80 % ab 2021: 10,00 %	für 2020: 45,06 € ab 2021: 70,00 €
Verheiratet	für 2020: 1.024,00 € ab 2021: 1.400,00 €	für 2020: 8,80 % ab 2021: 10,00 %	für 2020: 90,11 € ab 2021: 140,00 €

*Mindestsparbeitrag p.a. beträgt 50,- € je Bausparkasse.

Die Wohnungsbauprämie ist jährlich vom Sparer über die Bausparkasse zu beantragen. Den Antrag erhält der Sparer zusammen mit dem Jahreskontoauszug.

Die Wohnungsbauprämie wird nur nach Zuteilung und Auszahlung der Bausparmittel bei einer wohnwirtschaftlichen Verwendung gewährt. Regelung für bis 31.12.2008 abgeschlossene Verträge: Freie Verfügung über die Wohnungsbauprämie auch ohne wohnwirtschaftliche Verwendung, wenn seit Vertragsbeginn mindestens 7 Jahre vergangen sind und bis Ende 2008 mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt wurde. Bei einer Erhöhung von Bausparverträgen – unabhängig davon, wann der ursprüngliche Bausparvertrag abgeschlossen wurde – ist die Wohnungsbauprämie seit 2009 für den erhöhten Vertragsteil ebenfalls an eine wohnwirtschaftliche Verwendung gebunden.

Sonderregelung Wohnungsbauprämie für junge Leute:

Bausparer, die bei Vertragsabschluss jünger als 25 Jahre sind, können nach Zuteilung einmal frei – d.h. ohne wohnwirtschaftliche Verwendung – über die Wohnungsbauprämie der letzten 7 abgeschlossenen Sparjahre verfügen. Daher der Tipp an alle jungen Bausparer: „Sichern Sie sich jetzt die Wohnungsbauprämie, sie steht Ihnen zu!“

● Arbeitnehmersparzulage

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (VL). Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Antrag seines Arbeitnehmers den gewünschten Betrag als VL zu überweisen. Arbeitnehmer bekommen vom Arbeitgeber häufig einen tarifvertraglich festgelegten Zuschuss zu den VL. Ist der Arbeitgeberanteil kleiner als 40,- Euro monatlich, rechnet es sich, wenn der Arbeitnehmer die VL durch einen Anteil seines eigenen Nettogehaltes aufstockt. Dadurch sichert er sich bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen die maximale staatliche Förderung der VL.

Arbeitnehmer-Sparzulage für VL		Stand 01.01.2009
Förderhöchstbetrag p.a.	Fördersatz	Maximalförderung p.a.
470,00 €	9,00 %	42,30 €

Sollte irgendwann einmal kein Anspruch mehr auf die Arbeitnehmer-Sparzulage bestehen, weil die Einkommensgrenzen überschritten werden, kann ersatzweise auch Wohnungsbauprämie auf die VL beantragt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist jährlich vom Sparer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird nach 7 Jahren für die ersten 7 Jahre dem Bausparkonto gutgeschrieben. Bei vorzeitiger prämienschädlicher Verfügung über den Vertrag erfolgt die Gutschrift zeitnah. Nach Ablauf von 7 Jahren wird die Sparzulage im Rahmen der steuerlichen Veranlagung festgesetzt.

● Einkommensgrenzen für die staatliche Bausparförderung

Die staatliche Bausparförderung wird nur gewährt, wenn der Bausparer bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Zu versteuerndes Jahreseinkommen		Stand 01.01.2020
Familienstand	Arbeitnehmer-Sparzulage	Wohnungsbauprämie
Alleinstehend	17.900,00 €	für 2020: 25.600,00 € ab 2021: 35.000,00 €
Verheiratet	35.800,00 €	für 2020: 51.200,00 € ab 2021: 70.000,00 €

Das zu versteuernde Jahreseinkommen ergibt sich unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und in Abhängigkeit zum Familienstand, zur Anzahl der Kinder und zur Anzahl der Arbeitnehmer steuerlich abzugsfähigen Arbeitnehmer-Pauschbeträge, Sonderausgabenpauschbeträge, Vorsorgepauschalen, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Betreuungsfreibeträge und Kinderfreibeträge.

Das mögliche Bruttoeinkommen, bei dem die staatliche Bausparförderung dem Bausparer noch zusteht, kann daher deutlich höher liegen, als die in der obigen Tabelle genannten Werte.

● Gesetzliche Bindungsfrist

Arbeitnehmer-Sparzulage:

Der Gesetzgeber hat für die Arbeitnehmer-Sparzulage eine Bindungsfrist von 7 Jahren festgelegt. Nach Ablauf von 7 Jahren kann frei über die Sparzulage verfügt werden. So lange muss der Bausparvertrag bestanden haben. Wird über die Bausparmittel vorher verfügt, bleibt der Anspruch erhalten, wenn diese nach Zuteilung zu wohnwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden.

Wohnungsbauprämie:

Für ab 2009 abgeschlossene Bausparverträge gilt die Regelung, dass nach Ablauf einer Bindungsfrist von 7 Jahren frei über die Wohnungsbauprämie verfügt werden kann, nicht mehr.